

# Top Ö 8 Novellierung ÖPNVG NRW

Regionaler AVV-Beirat der Stadt Aachen

Aachen, den 23.06.2016



[www.avv.de](http://www.avv.de)

# Inhalt

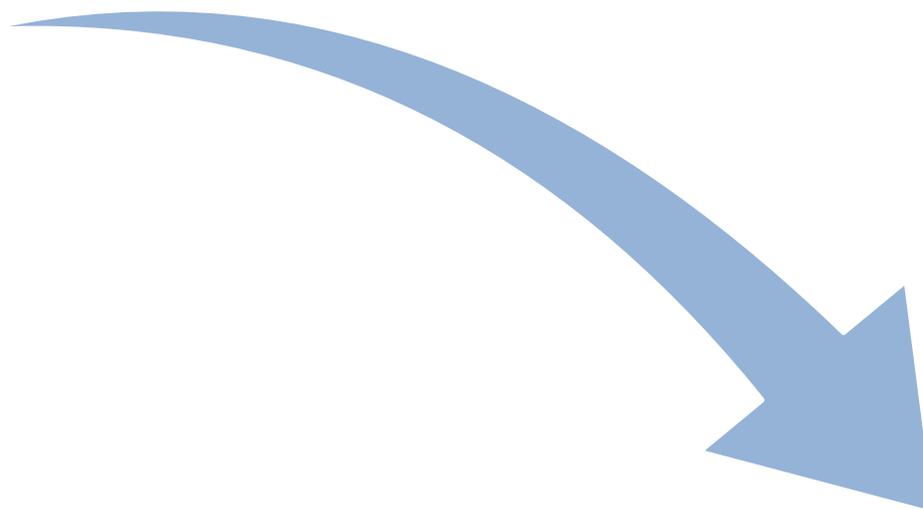


1. Warum eine Novellierung des ÖPNVG NRW?
2. Neuerungen im Bereich der Finanzierung
  - § 11 ÖPNV-Pauschale
  - § 12 Pauschalierte Investitionsförderung
  - § 13 Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse
3. Sonstige Neuerungen
4. Zeitplan

# Warum eine Novellierung des ÖPNVG NRW?

§ 18 ÖPNVG NRW Abs. 4:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31.  
Dezember 2017 außer Kraft.“



Entfristung des Gesetzes  
(Ausnahme: § 12 Pauschalisierte  
Investitionsförderung → Befristung bis 2019)

# Neuerungen im Bereich der Finanzierung



## § 11 ÖPNV-Pauschale

**alt**

Absatz 1

**mind. 858 Mio. €**

Mittlempfänger: Zweckverbände

Mittelverteilung: nach Rechtsverordnung

Absatz 2

**110 Mio. €**

Mittlempfänger: kommunale Aufgabenträger

Mittelverteilung:

90 %	Verkehrsleistung
9 %	Einwohner
1 %	Fläche

**neu**

Absatz 1

**mind. 1 Mrd. €**

Mittlempfänger: Zweckverbände

Mittelverteilung: nach Rechtsverordnung

Absatz 2

**130 Mio. €**

Mittlempfänger: kommunale Aufgabenträger

Mittelverteilung:

90 %	Verkehrsleistung
8 %	Einwohner
2 %	Fläche

# Neuerungen im Bereich der Finanzierung

## § 11 ÖPNV-Pauschale

objektiver, transparenter und nachvollziehbarer Schlüssel, der die Einwohnerzahlentwicklung beachten muss

Vorgaben zur Mittelverwendung:

35,5 %	Oberleitungsgebundener Verkehr
64,5 %	Bus

mind. 30 % für die Verbesserung der Qualität im Fahrzeugbereich

Einbeziehung alternativer Bedienformen in die Schlüsselung

**neu**

Absatz 1

**mind. 1 Mrd. €**

Miteмпfänger: Zweckverbände

Mittelverteilung: nach Rechtsverordnung

Absatz 2

**130 Mio. €**

Miteмпfänger: kommunale Aufgabenträger

Mittelverteilung:

90 %	Verkehrsleistung
8 %	Einwohner
2 %	Fläche

# Neuerungen im Bereich der Finanzierung



§ 12 Pauschalierte Investitionsförderung	
alt	neu
<p><u>Absatz 1</u></p> <p><b>mind. 120 Mio. €</b></p> <p>Mittlempfänger: Zweckverbände</p> <p>Mittelverteilung: nach Absätzen 2, 3</p>	<p><u>Absatz 1</u></p> <p><b>mind. 150 Mio. €</b></p> <p>Mittlempfänger: Zweckverbände</p> <p>Mittelverteilung: nach Absätzen 2, 3; <b>Verteilung der 30 Mio. € aus Erhöhung der Mittel erfolgt auf Basis des Altschlüssels ab 2016</b></p>
<p><u>Absatz 6</u></p> <p>Frist zur Mittelverwendung: 30. Juni</p>	<p><u>Absatz 6</u></p> <p>Frist zur Mittelverwendung: <b>ab 2016er-Mittel bis Mitte 2021</b></p>
<p>Befristung nach § 18: 2017</p>	<p><b>Befristung: 2019</b></p>

# Neuerungen im Bereich der Finanzierung

Einbeziehung des ÖPNV-Bedarfsplan NRW

- ➔ Bei streckenbezogenen Ausbaumaßnahmen im SPNV ab 5 Mio. €  
Kopplung der §§ 11 und 12 an den ÖPNV-Bedarfsplan NRW



# Neuerungen im Bereich der Finanzierung



Investitionen im besonderen Landesinteresse (§ 13)

Etablierung von Landesprogrammen:

Landesprogramm	Mittelansatz
Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur	ohne Mittelansatz
Reaktivierung und Elektrifizierung	ohne Mittelansatz
Barrierefreiheit bei Stadtbahn und Bus	240 Mio. € bis 2022
Elektromobilität	50 Mio. € bis 2020

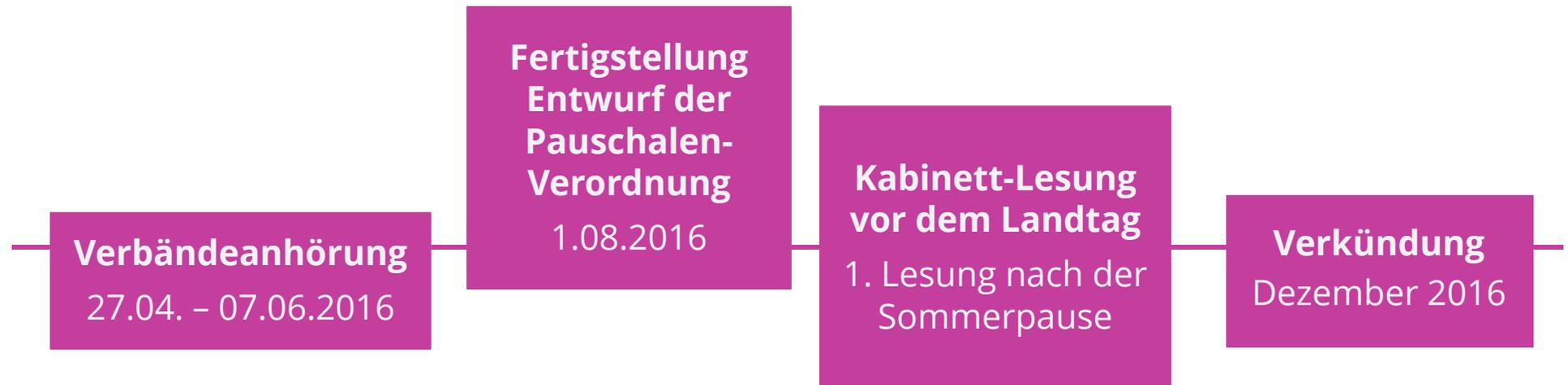
**Außerdem:** Kein Einvernehmen mit SPNV-Aufgabenträgern bei der Aufstellung/Fortentwicklung des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse mehr nötig

# Sonstige Neuerungen



- Regionale Schnellbusse:
  - Betrifft §§ 5 (Überörtliche Zusammenschlüsse, Koordination) und 11 (ÖPNV-Pauschale)
  - Zweckverbände können Aufgabenträger für Schnellbusse werden (keine Verpflichtung) → Finanzierung aus § 11 Abs. 1 möglich
- Hinwirkungspflicht auf Digitalisierung (z.B. 1 Anzeige → alle Busse müssen angezeigt werden)
- Stärkung des Landes, Streitschlichterrolle wird beschrieben, Weisungsbefugnis des Landes wird statuiert
- Konnexitätsprinzip wird verletzt bei:
  1. Streitschlichter mit Weisungsbefugnis
  2. Kein Einvernehmen mehr mit SPNV-Aufgabenträgern beim Netz im besonderen Landesinteresse
- Sozialticketförderung 40 Mio. € weiterhin über eine Richtlinie, nicht im Gesetz

# Zeitplan



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**